

***Bebauungsplan „Weinbergblick“
Industriestraße, 97241 Bergtheim***

Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand 25.09.2025

Auftraggeber:

Gleitsmann GmbH & Co. Verwaltungs KG
Thiergärten 3
975370 Wipfeld

Bearbeiter:

Bastian Partzsch M.sc
Dipl. Biol. Ulrike Geise



Kleukheimer Hauptstr. 42
96250 Ebensfeld
info@ploeg-gbr.de
09547 8727687

INHALT

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Abgrenzung des Geltungsbereichs	5
1.3	Darstellung des Planungsgebiets	6
1.4	Datengrundlage	8
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2	Schutzgebiete, Biotop und andere relevante Planungshintergründe	10
3	Wirkungen des Vorhabens	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1	Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Bestand der Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	14
4.1.2	Betroffenheiten der Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	16
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten	17
4.2.1	Bestand der europäischen Vogelarten	18
4.2.2	Betroffenheiten der europäischen Vogelarten	22
4.3	Sonstige planungsrelevanter Arten und Strukturen	23
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung des Erhaltungszustands	24
6	Gutachterliches Fazit	27
7	Literaturverzeichnis	28
8	Rechtsquellenverzeichnis	29
9	Anhänge	30
9.1	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	30
9.1.1	Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie	31
9.1.2	Europäische Vogelarten	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich.....	5
Abbildung 2: Darstellungen des Geltungsbereichs.	7
Abbildung 3: Auswertungsräume.....	9
Abbildung 4: Flächenkulisse	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirkfaktoren.....	11
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.	14
Tabelle 3: Betroffenheiten der Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	16
Tabelle 4: Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
Tabelle 5: Betroffenheiten der europäischen Vogelarten	22

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Gleitsmann GmbH & Co. plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung i.S.d. § 13a BauGB auf dem Gelände ihres Sägewerkes und Holzhandels in der Industriestraße in 97421 Bergtheim.

Im Rahmen der Vorhabensplanung ist es erforderlich, auch den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutz-Gesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich auch den §§ 44, 45 und ggf. § 67 BNatSchG ableiten.

Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Dabei folgt sie den in der *Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf* (LfU, 2020) empfohlenen Vorgehensweisen.

Es werden:

- durch die Auswertung vorhandener Art-Datenbestände und die Durchführung von Artkartierungen im Planungsgebiet eine aktuelle Datengrundlage geschaffen,
- die durch das geplante Vorhaben zu erwartende Auswirkungen bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) beschrieben und die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und bewertet,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen beschrieben,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens sind ausschließlich die in Kapitel 1.2 beschriebenen Bereiche des Planungsgebiets.

1.2 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4816, 4816/3 und 6218/7 (teilw.), Gmkg. Bergtheim, Gmde. Bergtheim. Die Gesamtfläche beträgt ca. 0,95 ha. Die Fläche ist zu großen Teilen versiegelt, von den baulichen und technischen Anlagen stehen noch das Sägewerk selbst, sowie das Silo für Sägespäne. Es befinden sich keine Bäume oder Gehölze im Geltungsbereich. Östlich an den Geltungsbereich angrenzend verläuft die Bahnlinie Würzburg-Schweinfurt, südöstlich befindet sich der Bahnhof Bergtheim mit Parkplatz. Südlich, westlich und nördlich befinden sich Wohngebäude mit Baum- und Gehölzbeständen und einige Industrieflächen. Der Geltungsbereich befindet sich an der östlichen Ortsrandlage von Bergtheim.



Darstellung: PLÖG (2025)
Umgriff: Wegner Stadtplanung (2025)
Parzellenkarte und Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung (2025) www.geodaten.bayern.de

Abbildung 1: Geltungsbereich

1.3 Darstellung des Planungsgebiets



Blick nach Norden über den Osten des Geltungsbereichs. (PLÖG, 2025)



Südlicher Teil des Geltungsbereichs. (PLÖG, 2025)



Rückseite des Silos mit Böschung. (PLÖG, 2025)



Vorderseite des Silos. (PLÖG, 2025)



Dachbereich des Silos. Gut sichtbar die zugesetzten Balken. (PLÖG, 2025)



Sägewerk, Blick von Südosten. (PLÖG, 2025)



Sägewerk, Blick von Nordwesten. (PLÖG, 2025)



Sägewerk, Blick von Nordosten. (PLÖG, 2025)



Sägewerk, Inneres der Halle. (PLÖG, 2025)

Abbildung 2: Darstellungen des Geltungsbereichs.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung wird der gesamte Geltungsbereich als Freiluft-Lagerfläche für Baukomponenten des Stromtrassenbaus genutzt und in diesem Rahmen deutlich frequentiert.

1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen
 - Umgriff des Geltungsbereichs (Wegner Stadtplanung, Stand 06.05.2025)
- Bestandsdaten
 - KARLA.Natur-Daten im Umgriff 1000m um den Geltungsbereich (Abgerufen 22.09.2025)
 - Liste der planungsrelevanten Arten (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt>), Landkreis Würzburg
- Erfassungen vor Ort (Erfassungsjahr 2025)
 - Avifauna
 - Fledermäuse
 - Zauneidechse

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich sowohl auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 als auch auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020) sowie verbundene artspezifische Arbeitshilfen.

Die Erfassungen vor Ort wurden entsprechend der jeweiligen Methodenblätter der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen“ (ALBRECHT et al., 2015) durchgeführt und begrenzten sich auf die in Abbildung 2 dargelegten Eingriffsbereiche (rot), sowie deren unmittelbares Umfeld. Die Auswertung der KARLA.Natur-Daten erfolgte für weniger mobile Arten für jede Teilfläche im Radius von 500 m, für die Avifauna und die Fledermäuse in einem Radius von 1000 m.

Die Erfassungen vor Ort wurden wie folgt durchgeführt:

Avifauna

Revierkartierung Brutvögel nach Methodenblatt V1 (ALBRECHT et al., 2015) und SÜDBECK et al. (2005). 3 Begehungen des Geltungsbereichs und dessen unmittelbarer Umgebung:

- 14.05.2025, 23.05.2025, 12.06.2025
- Suche nach Lebensstätten (Strukturkartierung)
- 14.05.2025

- Fledermäuse** Einsatz von 2 Horchboxen (Batlogger A+, Firma ELEKON), 2 Erfassungen à ca. 5 Nächte:
- 12.06.2025 – 19.06.2025, 08.09.2025 – 12.09.2025
- Suche nach Lebensstätten (Strukturkartierung)
- 14.05.2025
- Zauneidechse** Sichtkartierung nach Methodenblatt R1 (ALBRECHT et al., 2015):
- 14.05.2025, 12.06.2025, 08.09.2025



Abbildung 3: Auswertungsräume

2 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPE UND ANDERE RELEVANTE PLANUNGSHINTERGRÜNDE

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete, erfasste Biotope oder andere planungsrelevante Flächen.

Südlich und westlich von Bergtheim befinden sich Teilbereiche des europäischen Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Nö Würzburg“. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs, auf den Flurstücken 4769/2, 4769/3 und 6218/4, befinden sich mehrere als Naturdenkmal (punktförmig) eingetragene Kastanien und eine Linde. Östlich des Geltungsbereichs, auf der anderen Seite der Bahnlinie, befinden sich mehrere biotopkartierte Streuobstbestände.



Abbildung 4: Flächenkulisse

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Der Geltungsbereich soll zum Zwecke der Innenentwicklung umgenutzt werden. Es ist zu erwarten, dass hierbei die bestehenden Gebäude (Sägewerk, Silo) entweder umfangreich umgebaut oder rückgebaut werden. Die Freiflächen (versiegelt und unversiegelt) werden mit neuen Gebäuden, Verkehrsflächen und Grünflächen vollständig oder überwiegend überplant. Für das vorliegende Gutachten wird von einer vollständigen Umgestaltung des Geltungsbereichs hin zu einer Wohn- oder Mischnutzung ausgegangen.

Nachfolgend sind die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren beschrieben, die Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Diese sind unterteilt in baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse, welche die Phase(n) der Bautätigkeit betreffen und daher in der Regel nur temporär bestehen und anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse, welche die geplante Umgestaltung und Umnutzung der Fläche betreffen und daher in der Regel dauerhaft bestehen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Baubedingte Wirkfaktoren	
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Flächen zur Materiallagerung	Für die Umgestaltung des Geltungsbereiches sowie der Errichtung neuer Gebäude, Verkehrswege und Grünflächen werden Flächen temporär beansprucht, welche Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sein können. Dabei können diese Tiere verletzt oder getötet werden. (potenzieller Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG - Tötungsverbot)
Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung oder Beeinträchtigung durch Erschütterungen im Zuge der Baumaßnahmen	Durch die Baustellenaktivität im Rahmen der Umgestaltung des Geltungsbereiches, des Rück- oder Umbaus der Bestandsgebäude sowie des Neubaus von Gebäuden, Verkehrswegen und Grünflächen entstehen verschiedene Störungsquellen. Diese können bei im Geltungsbereich oder dessen unmittelbaren Umfeld befindliche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten Meidungsverhalten auslösen. Hierdurch können wiederkehrende Brut- und Aufzuchtplätze und Brut- und Aufzuchtgeschehen beeinträchtigt werden. (potenzieller Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Störungsverbot)
Um- und Rückbau von Bestandsgebäuden	Beim Um- und Rückbau der Bestandsgebäude oder Teilen dieser können darin befindlich und zur Flucht unfähige Individuen (z.B. Gelege, flugunfähige Jungtiere) verletzt oder getötet werden.

(potenzieller Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
 - Tötungsverbot)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Dauerhafter Verlust von Strukturen durch Um- und Rückbau	Werden die Bestandsgebäude im Geltungsbereich umgebaut oder abgerissen, können darin befindliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlich relevanter Arten dauerhaft zerstört werden.
--	---

(potenzieller Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
 - Schädigungsverbot)

Dauerhafter Verlust von Flächen durch Umgestaltung	Durch die Umgestaltung der bestehenden Freiflächen im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten am oder im Boden lebender artenschutzrechtlich relevanter Arten dauerhaft zerstört werden.
--	---

(potenzieller Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
 - Schädigungsverbot)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte optische und akustische Beeinträchtigung oder Beeinträchtigung durch Erschütterungen im Zuge der neuen Nutzung	Durch die zukünftige erhöhte Nutzung des Geltungsbereichs als Wohn- oder Mischgebiet erhöht sich dauerhaft das Störungspotenzial artenschutzrechtlich relevanter Arten im Geltungsbereich und dessen direkten Umfeld. Dies beinhaltet vor allem Störung durch menschliche Aktivität zu verschiedenen Tageszeiten (optische und akustische Störung) sowie Außenbeleuchtung an Gebäuden und Verkehrswegen (optische Störung)
---	--

(potenzieller Verbotstatbestand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
 - Schädigungsverbot)

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.1 Bestand der Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Die Bestandstabelle der planungsrelevanten Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie setzt sich zusammen aus Arten der Abschichtungstabelle des bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) mit geeigneten Lebensraum-Strukturen und Verbreitungsräumen im Planungsgebiet (vgl. Abschichtungstabelle, Kapitel 9.1), Daten der bayerischen Artdatenbank (KARLA.natur) in bis zu 1000 m Entfernung zum Planungsgebiet sowie den Daten der Arterfassungen vor Ort.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.

Quelle	Fundort	Jahr	Art	RL BY	RL D	EHZ	Planungs- relevanz
Säugetiere							
LfU			Brandtfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	V	2	u	Mittel
LfU			Braunes Langohr (<i>Myotis auritus</i>)		V	g	Mittel
LfU			Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	u	2
LfU			Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)			g	Mittel
LfU			Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	2	u	Mittel
LfU, Kartierung	Geltungsbereich	2025	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		V	u	Mittel
LfU, KARLA	< 500 m	1995	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		V	g	Mittel
LfU			Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		V	g	Mittel
LfU			Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	D	u	Mittel
LfU			Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			u	Mittel
LfU			Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D	n.b.	Mittel
LfU, KARLA, Kartierung	Geltungsbereich	2025	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	g	Mittel
Kriechtiere							
LfU			Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	V	u	Mittel

Quelle	LfU	Planungsrelevante Art mit potenziellem Vorkommen nach Abschichtung (Quelle Artenliste: LfU, 2023)
	KARLA	Artnachweis in der Artdatenbank (KARLA.natur) des LfU
	Kartierung	Aktuelle Arterfassung vor Ort.
Fundort	< 1000 m	Artnachweis zwischen 500 m und 1000 m vom Planungsgebiet entfernt
	< 500 m	Artnachweis bis zu 500 m vom Planungsgebiet entfernt
	Geltungsbereich	Artnachweis innerhalb des Geltungsbereichs
Jahr	Jahr des letzten Artnachweises	
Art	Deutscher und wissenschaftlicher Artnamen	
RL BY / RL D	Rote Liste Bayerns bzw. Deutschlands (aktueller Stand)	
	0	Ausgestorben oder verschollen
	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Extrem seltene Art oder Arten mit geographischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
EHZ	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Brutzeit)	
	s	Ungünstig – schlecht
	u	Ungünstig / unzureichend
	g	Günstig
	n.b.	Nicht bewertet

Planungs- relevanz	Artspezifische Planungsrelevanz nach ALBRECHT et al. (2015)	
	Hoch	Besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch
	Mittel	Besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant
	Niedrig n.b.	Allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant Nicht bewertet

Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermaus-Erfassungen wurden Aktivitäten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und des großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) im Bereich des Sägewerks nachgewiesen. Zusätzlich liegen in der Artdatenbank des LfU zwei Nachweise des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) westlich des Geltungsbereichs vor. Die weiteren in Tabelle 2 aufgeführten Fledermaus-Arten mit geeigneter Verbreitung und genereller Nutzung von Siedlungsbereichen wurden nicht nachgewiesen, können aufgrund der kryptischen Lebensweise dieser Arten aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies wird bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten berücksichtigt.

Bei der Strukturerfassung der Bestandsgebäude konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse Zapfenlöcher und Spalten im Holzgebälk des Sägewerkes als Sommerquartier nutzen. Diese Bereiche waren aus Sicherheitsgründen und aufgrund ihrer Fülle nicht handnah untersuchbar. Dies gilt auch für die Holzverkleidung an den Stirnfassaden des Sägewerkes. Der niedrige Büroteil war insgesamt gut verschlossen, so dass hier eine Nutzung ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der offenen Bauweise des Gebäudes und der Nutzung eines ungedämmten Blechdachs erscheint eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier hinreichend unplausibel.

Das Silo ist in vergleichbarer Bauweise konstruiert. Hier sind allerdings alle Spalten völlig mit festgebackenen Sägespänen zugesetzt, so dass insgesamt kein Angebot an Spaltenquartieren vorhanden ist. Das Silo kann daher vollständig als Fledermausquartier ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Der östliche Teil des Geltungsbereiches ist aufgrund seiner dort befindlichen Böschungen und der Nähe zu Bahngleisen insgesamt als Zauneidechsenhabitat geeignet. Allerdings wurden im Rahmen der nach Methodenstandards durchgeführten Erfassungen keine Individuen festgestellt und auch typische Versteckmöglichkeiten (z.B. Mauselöcher) wurden nur vereinzelt gefunden. Daher wird ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich ausgeschlossen.

Weitere Arten

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten mit geeignetem Verbreitungsgebiet wurden aufgrund ihrer artspezifischen Standort- oder Lebensraumanforderungen

ausgeschlossen. Die Artenliste kann in der Abschichtungstabelle in Kapitel 9.1. einge-
 sehen werden.

4.1.2 Betroffenheiten der Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Tabelle 3: Betroffenheiten der Arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Artgruppe	Wirkfaktor / Betroffenheit	Arten- schutz- rechtlicher Konflikt	Maß- nah- men
Fleder- mäuse (alle Arten)	baubedingte Wirkfaktoren		
	<i>Temporäre Flächeninanspruchnahme:</i> Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Beanspruchung von Freiflächen zur temporären Nutzung als Baustraße Materiallager oder allgemein zur Baustelleneinrichtung Fledermäuse zu Schaden kommen.	-	-
	<i>Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung oder Beeinträchtigung durch Erschütterungen:</i> Es kann erwartet werden, dass die Aktivitäten durch Baumaßnahmen tagsüber geschehen. Finden diese in der Nähe aktuell genutzter Ruhestätten von Fledermäusen (im Geltungsbereich oder in dessen direkten Umfeld) statt, kann dies eine gewisse Störung bedeuten. Es ist aber nicht zu erwarten, dass diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird und daher als erheblich einzustufen ist.	-	-
	<i>Um- und Rückbau von Bestandsgebäuden:</i> Das Sägewerk beinhaltet verschiedene Strukturen (Holzverkleidung, Spalten im Gebälk), welche potenziell von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Ruhestätte genutzt werden können. Werden diese Strukturen umgebaut oder entfernt, können darin befindliche Individuen verletzt oder getötet werden.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	V1 V2.1 V2.3
	anlagenbedingte Wirkfaktoren		
	<i>Dauerhafter Verlust von Strukturen durch Um- und Rückbau:</i> Das Sägewerk beinhaltet verschiedene Strukturen (Holzverkleidung, Spalten im Gebälk), welche potenziell von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Ruhestätte genutzt werden können. Werden diese Strukturen umgebaut oder entfernt, bedeutet dies einen dauerhaften Verlust (potenzieller) Quartiere.	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schadungsverbot)	V1 CEF1
	<i>Dauerhafter Verlust von Flächen durch Umgestaltung:</i> Die Freiflächen im Geltungsbereich können durch einige der nachgewiesenen oder nicht ausgeschlossenen Arten als Jagdflächen genutzt werden. Eine Umgestaltung kann eine dauerhafte Reduktion der Qualität dieser Flächen bedeuten. Im Umfeld des Geltungsbereichs bestehen aber weiterhin ausreichend vergleichbar geeignete Flächen, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ausgegangen werden kann.	-	-

betriebsbedingte Wirkfaktoren		
<i>Dauerhafte akustische und optische Beeinträchtigung:</i> Die nächtliche Beleuchtung von Zuwegungen und Wohngebäuden kann je nach Lichtintensität, -farbe und Abstrahlungswinkel bei Fledermäusen zu einem Meidungsverhalten des Bereichs führen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die in einem Wohn- oder Mischgebiet typischen Aktivitäten ausreichende akustische Beeinträchtigungen entstehen, um an den Siedlungsbereich angepasste Arten zu beeinträchtigen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schadigungsverbot)	V1 V3

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>):

Schadigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Bestand der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Bestandstabelle der planungsrelevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie setzt sich zusammen aus Arten der Abschichtungstabelle des bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) mit geeigneten Lebensraum-Strukturen und Verbreitungsräumen im Geltungsbereich, Daten der bayerischen Artdatenbank (KARLA.natur) in bis zu 1000 m Entfernung zum Planungsgebiet sowie den Daten der Arterfassungen vor Ort.

Die europäischen Vogelarten sind in ökologische Gilden zusammengefasst und gemeinschaftlich bewertet. Hierzu wurde als Kriterium der artspezifische Brutstandort herangezogen, da dieser ausschlaggebend für eine Reihe von potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten ist. Bei Arten mit mehreren möglichen Brutstandort-Arten wurde jener gewählt, welcher die höhere Relevanz im vorliegenden Vorhaben hat.

Einige Arten wurden unabhängig ihrer ökologischen Gilde individuell betrachtet oder in nicht-ökologische funktionale Gruppen zusammengefasst. Die Auswahl beruht dabei auf gutachterlicher Einschätzung und orientiert sich i.d.R. an den Kartierungsergebnissen, am Rote-Liste-Status, dem Erhaltungszustand sowie projektspezifischen Faktoren.

Tabelle 4: Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Quelle	Letzter Nachweis	Art	Verortung	VSchRL	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL BY	EHZ BY	Prio BY	Planungsrelevanz nach Albrecht et al.
Individuell betrachtete Arten											
LfU		Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)				b	*	V	s	C	3
KARLA	2016	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	< 1.000 m		s	b, s	2	R	s	B	3
LfU		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				b, s	2	3	s	B	3
KARLA	2020	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	< 500 m	+		b, s	2	2	s	A	3
Arten ohne Vorkommen im Geltungsbereich											
LfU		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				b	*	3	u	C	2
LfU		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)				b	*	3	u	C	2
LfU		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				b	V	V	u	D	2
LfU, KARLA	2005	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	< 1.000 m			b, s	*	3	u	C	2
LfU		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				b, s	*	*	g	F	2
LfU		Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)		+		b, s	*	*	u	E	2
LfU		Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		+	s	b, s	3	*	u	E	2

Gilde der überwiegend an Gebäuden brütenden Arten

Kartierung	2025	Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Geltungs- bereich	b	*	*	n.b.	F	1
Kartierung	2025	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Geltungs- bereich	b	*	*	n.b.	F	1
LfU, Kartierung	2025	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	Geltungs- bereich	b	V	V	n.b.	D	2
LfU, Kartie- rung	2025	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Geltungs- bereich	b	V	3	u	C	2
Kartierung	2025	Straßentaube (<i>Columbus livia</i>)	Geltungs- bereich	n.b.	n.b.		n.b.	n.b.	1

Gilde der überwiegend in, an oder unter Bäumen oder Gebüsch brütenden Arten

Kartierung	2025	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Geltungs- bereich	b	*	*	n.b.	F	1
Kartierung	2025	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Geltungs- bereich	b	*	*	n.b.	F	1

Quelle	LfU	Planungsrelevante Art mit potenziellem Vorkommen nach Abschichtung (Quelle Artenliste: LfU, 2023)
	ASK	Artnachweis in der Artenschutzkartierung (ASK) des LfU
	Kartierung	Aktuelle Arterfassung vor Ort.
Fundort	< 1000 m	Artnachweis zwischen 500 m und 1000 m vom Planungsgebiet entfernt
	< 500 m	Artnachweis bis zu 500 m vom Planungsgebiet entfernt
	Planungsgebiet	Artnachweis innerhalb des Planungsgebiets
	Außenbereich	Artnachweis im Außenbereich des Planungsgebiets
	Brauereikeller	Artnachweis innerhalb der Brauereikeller
Jahr	Jahr des letzten Artnachweises	
Art	Deutscher und wissenschaftlicher Artnamen	
RL BY / RL D	Rote Liste Bayerns bzw. Deutschlands (aktueller Stand)	
	0	Ausgestorben oder verschollen
	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Extrem seltene Art oder Arten mit geographischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
EHZ	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region (Brutzeit)	
	s	Ungünstig – schlecht
	u	Ungünstig / unzureichend
	g	Günstig
	n.b.	Nicht bewertet
Prio BY	Artenschutz-Priorisierung in Bayern	
	A	Akuter Handlungsbedarf
	B	Hoher Handlungsbedarf
	C	Erhöhter Handlungsbedarf
	D	Handlungsbedarf
	E	Beobachtung / Kontrolle
	F	Beobachtung
	n.b.	Nicht bewertet
Planungs- relevanz	Artspezifische Planungsrelevanz nach ALBRECHT et al. (2015)	
	Hoch	Besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch
	Mittel	Besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant
	Niedrig	Allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant
	n.b.	Nicht bewertet

Individuell betrachtete Arten

- **Dohle** (*Coloeus monedula*): Die Dohle ist eine planungsrelevante Vogelart im Landkreis Würzburg. Für den Geltungsbereich inkl. eines 1.000-m-Umkreis liegen keine Daten über Vorkommen vor. Ebenfalls konnten bei den Arterfassungen 2025 keine Hinweise auf lokale Populationen oder Individuen im oder in direkter Nähe zum Geltungsbereich festgestellt werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich im Geltungsgebiet keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten dieser Art befinden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch das Vorhaben nicht entstehen.
- **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*): Ca. 850 m östlich des Geltungsbereichs, in der Nähe der Trinkwasserbrunnen, befindet sich ein Nachweis dieser Art aus dem Jahr 2016. Der innerhalb des Siedlungsgebiets gelegene Geltungsbereich erfüllt nicht die Anforderungen dieser Art an Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten und durch das Vorhaben ist auch keine Störung etwaiger im Umkreis von Bergtheim anwesenden Kiebitze zu erwarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch das Vorhaben nicht entstehen.
- **Steinkauz** (*Athene noctua*): Der Steinkauz ist eine planungsrelevante Vogelart im Landkreis Würzburg. Für den Geltungsbereich inkl. eines 1.000-m-Umkreis liegen keine Daten über Vorkommen vor. Ebenfalls konnten bei den Arterfassungen 2025 keine Hinweise auf lokale Populationen oder Individuen im oder in direkter Nähe zum Geltungsbereich festgestellt werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich im Geltungsgebiet keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten dieser Art befinden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch das Vorhaben nicht entstehen.
- **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*): Es liegen Nachweise der Wiesenweihe im Offenland östlich von Bergtheim für die Jahre 2012 bis 2020 vor. Der innerhalb des Siedlungsgebiets gelegene Geltungsbereich erfüllt nicht die Anforderungen dieser Art an Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten und durch das Vorhaben ist auch keine Störung etwaiger im Umkreis von Bergtheim anwesenden Wiesenweihen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch das Vorhaben nicht entstehen.

Arten ohne Vorkommen im Geltungsbereich

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), **Mauersegler** (*Apus apus*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), **Schleiereule** (*Tyto alba*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*), **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*): Die Arten dieser Gilde können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Anforderungen an Ruhe- und Brutstätten grundsätzlich im Geltungsbereich vorkommen. Im Rahmen der Arterfassungen 2025 wurden allerdings keine Hinweise auf lokale Populationen oder Individuen im oder in direkter Nähe zum Geltungsbereich festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich im Geltungsgebiet keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten

dieser Art befinden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch das Vorhaben nicht entstehen.

Gilde der Überwiegend an Gebäuden brütenden Arten

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Hausesperling** (*Passer domesticus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), **Straßentaube** (*Columba livia*): Die Arten dieser Gilde haben ihre Fortpflanzungsstätten (Nester) überwiegend an oder in Gebäudestrukturen. Während der Arterfassung 2025 zwei in diesem Jahr nicht genutzte Nester der Straßentaube unter dem Dach des Sägespänen-Silos und des Sägewerks festgestellt. Eine Blaumeise konnte beim Anflug an ihr Nest hinter einer beschädigten Holzverkleidung am Sägewerk beobachtet werden. Hausrotschwanz, Hausesperling und Mehlschwalbe wurden nahrungssuchend im Geltungsbereich nachgewiesen. Brutstandorte dieser Arten konnten nicht festgestellt werden.



Ungenutztes Taubennest unter dem Dach des Silos (PLÖG, 2025)



Blaumeise an Zugang zum Nest, darüber ungenutztes Taubennest, beides Sägewerk. (PLÖG, 2025)

Gilde der überwiegend in, an oder unter Bäumen und Gebüsch brütende Arten

Amsel (*Turdus merula*), **Kohlmeise** (*Parus major*): Die Brutstandorte der Arten dieser Gilde sind eng an Bäume, Gehölze oder Gebüsch gebunden. Im Geltungsbereich befinden sich keine geeigneten Strukturen, daher können Brutstandorte zuverlässig ausgeschlossen werden. Die im Rahmen der Arterfassung 2025 festgestellten Individuen waren im Geltungsbereich auf Nahrungssuche. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können durch das Vorhaben nicht entstehen.

4.2.2 Betroffenheiten der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Tabelle 5: Betroffenheiten der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Artgruppe	Wirkfaktor / Betroffenheit	Arten-schutz-rechtlicher Konflikt	Maß-nah-men
Gilde der Gebäude-brüter	baubedingte Wirkfaktoren		
	<i>Temporäre Flächeninanspruchnahme:</i> Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Beanspruchung von Freiflächen zur temporären Nutzung als Baustraße Materiallager oder allgemein zur Baustelleneinrichtung an oder in Gebäuden brütende Vogelarten zu Schaden kommen.	-	-
	<i>Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung oder Beeinträchtigung durch Erschütterungen:</i> Die Arten dieser Gilde sind an die in Siedlungen typischen Störfaktoren angepasst. Dies beinhaltet auch die Aktivität der nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gewerbebetriebe. Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bauarbeiten keine erheblichen Störungen der Arten dieser Gilde entstehen.	-	-
	<i>Um- und Rückbau von Bestandsgebäuden:</i> Sowohl im Sägewerk als auch im Sägespäne-Silo können sich Brutstandorte von Arten dieser Gilde befinden. Werden diese Gebäude zur Brutzeit umgebaut oder entfernt, können darin befindliche und zur Flucht unfähige Individuen (Gelege, Jungtiere) verletzt oder getötet werden.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	V1 V2.1 V2.2
	anlagenbedingte Wirkfaktoren		
	<i>Dauerhafter Verlust von Strukturen durch Um- und Rückbau:</i> Durch die Umwidmung des Geltungsbereichs zu Wohn- oder Mischgebiet ist zu erwarten, dass dort neue Gebäude errichtet werden, welche von den Arten dieser Gilde als Ruhe- und Brutstätte genutzt werden können. Daher ist keine Reduktion des Brutstätten-Angebots anzunehmen.	-	-
	<i>Dauerhafter Verlust von Flächen durch Umgestaltung:</i> Die Freiflächen im Geltungsbereich werden zur Nahrungssuche genutzt. Eine Umgestaltung kann eine dauerhafte Reduktion der Qualität dieser Flächen bedeuten. Im Umfeld des Geltungsbereichs bestehen aber weiterhin ausreichend vergleichbar geeignete Flächen, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten ausgegangen werden kann.	-	-
	betriebsbedingte Wirkfaktoren		
	<i>Dauerhafte akustische und optische Beeinträchtigung:</i> Die Arten dieser Gilde sind an die in Siedlungen typischen Störfaktoren angepasst. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Nutzung des Geltungsbereichs als Wohn- oder Mischgebiet ein sich vom Umfeld abgrenzendes Störungspotenzial ergibt.	-	-

4.3 Sonstige planungsrelevanter Arten und Strukturen

Es befinden sich im Geltungsbereich keine weiteren potenziell artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (z.B. Habitatbäume, Trockenmauern, unterirdische Anlagen...)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDS

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die abschließende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Ökologische Baubegleitung Alle Maßnahmen des Artenschutzes werden unter Einbezug einer (jeweils) fachkundigen Person geplant und ihre Umsetzung vor Ort kontrolliert. Die Funktion der ökologischen Baubegleitung ist dabei die fachkundige Beratung bei artspezifischen Fragestellungen, sowie bei Bedarf die Berichterstattung gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Bearbeitungszeitraum der ökologischen Baubegleitung beginnt bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens, um Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung des Erhaltungszustands (CEF) in den Bauzeitenplan zu integrieren und endet nach Beendigung aller artenschutzrechtlich relevanten Bau- und Ausgleichsmaßnahmen nach einer Abnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres während dem Um- oder Rückbau der Bestandsgebäude im Geltungsbereich und nach Beendigung des Bearbeitungszeitraums verfasst die ökologische Baubegleitung einen Bericht zur Vorlage bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
V2	Artgerechter Um- oder Rückbau der Bestandsgebäude Diese Maßnahme betrifft alle Eingriffe an und in den Bestandsgebäuden des Geltungsbereichs. V2.1 Zeitliche Eingrenzungen Der Beginn der Um- oder Rückbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden, besonders dem Sägewerk darf nur zwischen dem 01. April und 31. Oktober liegen. Außerhalb dieses Zeitraums befinden sich Fledermäuse im Winterschlaf und Eingriffe in Winterquartiere bergen ein nicht minderungsfähiges Tötungsrisiko. Zwischen dem 01. April und 30. August sind die Gebäude spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung auf Brutgeschehen von Vögeln zu überprüfen. Wird solches festgestellt, dürfen in diesen Bereichen keine Arbeiten durchgeführt werden, bis das Brutgeschehen abgeschlossen ist. Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez Beginn der Baumaßnahme an den Bestandsgebäuden nicht oder nur mit gesonderter Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich Beginn der Baumaßnahme an den Bestandsgebäuden nach Umsetzung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel und Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung möglich Beginn der Baumaßnahme an den Bestandsgebäuden nach Umsetzung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung möglich

	<u>V2.2 Vermeidung von Vogelbrut</u> Bis zum 01. März werden alle als Brutstandort für Vögel geeignete Strukturen in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung soweit technisch möglich „entschärft“. Die genaue Vorgehensweise ist strukturspezifisch mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen und kann das Überdecken oder Verstopfen von Bereichen, Reparatur von Beschädigungen oder Entfernen von Strukturen beinhalten. Unmittelbar vor der Umsetzung ist die Struktur auf Besatz von Vögeln oder Fledermäusen zu überprüfen. Bis zum Beginn des Um- oder Rückbaus der Bestandsgebäude werden die als Brutstandort geeigneten Strukturen regelmäßig auf Vogelnester überprüft. Befinden sich die Nester noch im Bau, können sie durch die ökologische Baubegleitung entfernt werden. Kann Brutgeschehen nicht mehr sicher ausgeschlossen werden, ist dies nicht mehr möglich und V2.1 Abs. 2 ist zu beachten. <u>V2.3 Vergrämen von Fledermäusen</u> Spätestens 3 Tage vor Beginn der Um- oder Rückbaumaßnahmen am Sägewerk wird das Dach der Halle in Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung entfernt. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gebälk nicht beschädigt wird. Anschließend wird das Gebäude mindestens 3 Tage lang in Ruhe gelassen, um eventuell im Gebälk befindlichen Fledermäusen den Ausflug zu ermöglichen. Anschließend ist der Baubeginn nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung möglich. Die zeitlichen Eingrenzungen aus V2.1 sind zu beachten.
V3	Fledermausgerechtes Beleuchtungskonzept im Außenbereich Um die Lichtverschmutzung zu reduzieren und Meidungsverhalten von Fledermäusen zu minimieren wird im Außenbereich der Neubauten sowie an Straßen und Wegen Insekten- und damit Fledermaus-freundliche Beleuchtung installiert: • Leuchtdauer nur im Bedarfsfall, Einsatz von Bewegungsmeldern, sofern mit der Verkehrssicherungspflicht vereinbar. • Keine Beleuchtung von Vegetation, Gewässern und Übergangsbereichen. • Einsatz abgeschirmter Leuchten, welche nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. • Nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen bis 2700 Kelvin, UV-emittierende Leuchtmittel (z.B. Quecksilberlampen, Hochdrucklampen) sind zu vermeiden. • Die Lichtintensität auf allen Außenbereichen des Geltungsbereichs beträgt 5 bis 15 Lux

Folgende CEF-Maßnahmen werden durchgeführt, um die dauerhafte ökologische Funktion des Planungsgebiet in Hinsicht auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen zu gewährleisten. Die abschließende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

CEF1	Vorgezogener Ausgleich von Lebensstätten (Fledermäuse)
	Die Ermittlung der notwendigen Kastenzahl wird abgeleitet von Empfehlungen des LANUV NRW in Wäldern. Die potenziell geeigneten Strukturen im Sägwerk werden als äquivalent zu einer kleinen Kastengruppe bewertet. Um den Verlust von für Fledermäuse geeignete Strukturen auszugleichen, sind daher 5 Aufputz-Flachkästen, Typ Sommerquartier, Material Holzbeton aufzuhängen. Die genauen Hangplätze der Fledermauskästen werden im Rahmen der Umsetzungsplanung durch die Ökologische Baubegleitung festgelegt und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Kästen sind im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung aufzuhängen. Die Kästen sind in Gruppen an Gebäuden aufzuhängen und es ist auf unterschiedliche Exposition und Hanghöhe (min. 3 m Höhe) zu achten. Hangplätze nahe Gebäudeecken sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl der Hangplätze ist eine Hangdauer von 25 Jahren zu garantieren. Die Kästen werden jährlich durch fachkundige Personen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und bei Beschädigung repariert oder ersetzt.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Rahmen der vorliegenden Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die mögliche Betroffenheit verschiedener planungsrelevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs 5 BNatSchG untersucht.

Als Datengrundlage standen hierbei die Bestandsdaten der Artdatenbank des LfU (KARLA.natur) sowie artspezifische Erhebungen nach aktuellen Methodenstandards im Jahr 2025 zur Verfügung.

Durch die geplante Umnutzung des Geltungsbereichs entstehen nur geringe artenschutzrechtliche Betroffenheiten. Mehrere Arten (v.a. Zauneidechse) konnten ausgeschlossen werden, nur eine Nutzung des alten Sägewerks und des Silos durch Vögel und potenziell Fledermäuse (nur Sägewerk) verbleibt.

Für den zu erwartenden Um- oder Rückbau dieser beiden Gebäude konnten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) formuliert werden. **Bei korrekter Durchführung dieser kann aus gutachterlicher Sicht eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.**

Eine Ausnahme i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 3 BNatSchG ist nicht notwendig.



Bastian Partzsch, MSc.

7 LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2015.
- ANDRÄ, E., O. ASSMANN, T. DÜRST, G. HANSBAUER, A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2021): Artinformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Abgerufen am 22.09.2025.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg.) (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB) (2021): Artenschutz in der Straßenplanung; Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben. <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>. Abgerufen am 25.11.2021
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Stand 19.11.2010. <https://www.lana.de/Veroeffentlichungen.html>. Abgerufen am 17.12.2021
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- COLLINS, J. (Hrsg.) (2016): Bat Surveys for Professional Ecologists: Good Practice Guidelines. 3. Auflage. The Bat Conservation Trust, London.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). 73 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUSS, J. (2012): British Bat Calls – A Guide to Species Identification. 4. Auflage, 2019. Pelagic Publishing, Exeter.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOIGHT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

ZAHN, A. & HAMMER, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLiegen Natur 39(1): 27–35.

ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.

8 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

BARTSCHV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F. vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) i.d.F. vom 13. Mai 2013. Abl. Nr. L 206, S. 7-50.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7–25.

9 ANHÄNGE

9.1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Grundlage für die nachfolgenden Tabellen bildet die Liste der planungsrelevanten Arten des Landkreises. (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis>)

Abschichtungskriterien:

Relevanzprüfung

- V** Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X** Innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern, oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.).
 - 0** Außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern.
- L** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-GrobfILTER nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X** Vorkommend, spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt, oder keine Angaben möglich (k.A.).
 - 0** Nicht vorkommend, spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt.
- E** Wirkungsempfindlichkeit der Art
 - X** Gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
 - 0** Projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bestandsaufnahme

- NW** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X** Ja
 - 0** Nein
- PO** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
 - X** Ja
 - 0** Nein
 - *** weit verbreitete Art („Allerweltsart“), bei der regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

9.1.1 Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere						
X	0	0			<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
X	0				<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
X	0				<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster
X	X	X	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
X	0				<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
X	0				<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
X	X	X	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
X	0				<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
X	X	X	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
X	X	X	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
X	X	X	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
X	0				<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
X	X	X	X		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
X	X	X	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
X	X	X	X		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
X	X	X	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
X	X	X	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
X	X	X	0		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
X	X	X	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus
Kriechtiere						
X	0				<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
X	X	X	0		<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Lurche						
X	0				<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
X	0				<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte
X	0				<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
X	0				<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch
Schmetterlinge						
X	0				<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
X	0				<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
X	0				<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
X	0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh
X	0				<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
X	0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut

9.1.2 Europäische Vogelarten nach Anhang I der europäischen Vogel-schutzrichtlinie

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
X	0				Accipiter gentilis	Habicht
X	0				Accipiter nisus	Sperber
X	0				Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger
X	0				Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger
X	0				Actitis hypoleucos	Flussuferläufer
X	0				Aegolius funereus	Raufußkauz
X	0				Alauda arvensis	Feldlerche
X	0				Alcedo atthis	Eisvogel
X	0				Anas crecca	Krickente
X	0				Anas platyrhynchos	Stockente
X	0				Anser anser	Gaugans
X	0				Anthus campestris	Brachpieper
X	0				Anthus pratensis	Wiesenpieper
X	0				Anthus trivialis	Baumpieper
X	X	X	0		Apus apus	Mauersegler
X	0				Ardea cinerea	Graureiher
X	0				Asio flammeus	Sumpfohreule
X	0				Asio otus	Waldohreule
X	X	X	0		Athene noctua	Steinkauz
X	0				Aythya ferina	Tafelente
X	0				Botaurus stellaris	Rohrdommel
X	0				Bubo bubo	Uhu
X	0				Bucephala clangula	Schellente
X	0				Buteo buteo	Mäusebussard
X	0				Buteo lagopus	Raufußbussard
X	X	0			Carduelis carduelis	Stieglitz
X	0				Charadrius dubius	Flussregenpfeifer
X	0				Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe
X	X	X	0		Ciconia ciconia	Weißstorch
X	0				Ciconia nigra	Schwarzstorch
X	0				Cinclus cinclus	Wasseramsel
X	0				Circus aeruginosus	Rohrweihe
X	0				Circus cyaneus	Kornweihe
X	0				Circus pygargus	Wiesenweihe
X	X	X	0		Coloeus monedula	Dohle
X	0				Columba oenas	Hohltaube
X	X	0			Corvus frugilegus	Saatkrähe
X	0				Coturnix coturnix	Wachtel
X	0				Crex crex	Wachtelkönig
X	0				Cuculus canorus	Kuckuck
X	0				Curruca communis	Dorngrasmücke
X	0				Curruca curruca	Klappergrasmücke

X	0			Cygnus cygnus	Singschwan
X	0			Cygnus olor	Höckerschwan
X	X	X	X	Delichon urbicum	Mehlschwalbe
X	0			Dendrocoptes medius	Mittelspecht
X	0			Dryobates minor	Kleinspecht
X	0			Dryocopus martius	Schwarzspecht
X	0			Egretta alba	Silberreiher
X	0			Emberiza calandra	Grauhammer
X	0			Emberiza citrinella	Goldammer
X	0			Emberiza hortulana	Ortolan
X	X	X	0	Falco peregrinus	Wanderfalke
X	0			Falco subbuteo	Baumfalke
X	X	X	X	Falco tinnunculus	Turmfalke
X	0			Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper
X	0			Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper
X	0			Fringilla montifringilla	Bergfink
X	0			Fulica atra	Blässhuhn
X	0			Galerida cristata	Haubenterle
X	0			Gallinago gallinago	Bekassine
X	0			Gallinula chloropus	Teichhuhn
X	0			Grus grus	Kranich
X	0			Haliaeetus albicilla	Seeadler
X	0			Hippolais icterina	Gelbspötter
X	X	X	0	Hirundo rustica	Rauchschwalbe
X	0			Ixobrychus minutus	Zwergdommel
X	0			Jynx torquilla	Wendehals
X	0			Lanius collurio	Neuntöter
X	0			Lanius excubitor	Raubwürger
X	0			Larus canus	Sturmmöwe
X	0			Larus michahellis	Mittelmeermöwe
X	0			Linaria cannabina	Bluthänfling
X	0			Locustella fluviatilis	Schlagschwirl
X	0			Locustella luscinioides	Rohrschwirl
X	0			Locustella naevia	Feldschwirl
X	0			Lullula arborea	Heidelerche
X	0			Luscinia megarhynchos	Nachtigall
X	0			Luscinia svecica	Blaukehlchen
X	0			Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe
X	0			Mareca strepera	Schnatterente
X	0			Mergus merganser	Gänsesäger
X	0			Merops apiaster	Bienenfresser
X	0			Milvus migrans	Schwarzmilan
X	0			Milvus milvus	Rotmilan
X	0			Motacilla flava	Schafstelze
X	0			Netta rufina	Kolbenente

X	0			Numenius arquata	Brachvogel
X	0			Nycticorax nycticorax	Nachtreiher
X	0			Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
X	0			Oriolus oriolus	Pirol
X	0			Pandion haliaetus	Fischadler
X	X	X	X	Passer domesticus	Hausesperling
X	X	0		Passer montanus	Feldsperling
X	0			Perdix perdix	Rebhuhn
X	0			Pernis apivorus	Wespenbussard
X	0			Phalacrocorax carbo	Kormoran
X	X	X	0	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
X	0			Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
X	0			Picus canus	Grauspecht
X	X	0		Picus viridis	Grünspecht
X	0			Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer
X	0			Podiceps cristatus	Haubentaucher
X	0			Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn
X	0			Rallus aquaticus	Wasserralle
X	0			Riparia riparia	Uferschwalbe
X	0			Saxicola rubetra	Braunkehlchen
X	0			Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen
X	0			Scolopax rusticola	Waldschnepfe
X	0			Spatula clypeata	Löffelente
X	0			Spinus spinus	Erlenzeisig
X	0			Streptopelia turtur	Turteltaube
X	0			Strix aluco	Waldkauz
X	0			Sturnus vulgaris	Star
X	0			Tringa ochropus	Waldwasserläufer
X	0			Tringa totanus	Rotschenkel
X	0			Turdus iliacus	Rotdrossel
X	X	X	0	Tyto alba	Schleiereule
X	0			Upupa epops	Wiedehopf
X	0			Vanellus vanellus	Kiebitz